Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 58 (1996)
Heft: 4

Artikel: Die bernischen Bezirksarchive und ihre Erschliessung
Autor: Stämpfli, Philipp / Blaser, Christian
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246817

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bernischen Bezirksarchive und ihre Erschliessung

Von Philipp Stämpfli,
unter der Mitarbeit von Christian Blaser

Die Republik Bern als grösster Stadtstaat nördlich der Alpen hat sehr früh darauf verzichtet, alle Verwaltungsaufgaben in der Hauptstadt zu zentralisieren. Die Herrschaftsrechte der Stadt wurden in der Regel durch einen in den Ämtern residierenden Landvogt wahrgenommen. Einzig in den vier Landgerichten rund um die Stadt Bern wurden die Aufgaben der Vögte – durch die vier Venner – direkt in der Hauptstadt ausgeübt. Die sich im 14. und 16. Jahrhundert herausbildende, historisch gewachsene Einteilung der Ämter wurde nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung 1798 und der darauf folgenden, völlig anders strukturierten Verwaltung der Helvetischen Republik mit der Rekonstitution des Staates Bern 1803/04 zwar vereinheitlicht, aber – trotz zum Teil bedeutenden territorialen Verschiebungen – im Wesentlichen wiederhergestellt. Nach 1815 wurde die bernische Bezirksorganisation auch auf die Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Basel übertragen, wobei die territoriale Aufteilung allerdings noch verschiedentlich geändert wurde (Verselbständigung der Ämter Biel, Neuenstadt und Laufen). Während sich im alten Kantonsteil seit 1804 an der territorialen Einteilung der Ämter (bis Ende 1996) wenig änderte, haben sich die Struktur und die Aufgaben der Bezirksbehörden im 19. Jahrhundert stark gewandelt.[1]

Als Vertreter von Regierung und kantonaler Zentralverwaltung in den Ämtern waren und sind die Behörden der Bezirksverwaltung sehr oft die ersten Ansprechpartner für die Gemeinden und den einzelnen Bürger, was früher in noch stärkerem Masse galt als heute – nicht allein wegen der schlechteren Kommunikationsmittel: In vielen Fällen waren Gemeinden und Einzelpersonen verpflichtet, ihre Eingaben an die Regierung und die Zentralverwaltung über den Regierungsstatthalter einzureichen. Gerade für die Fragestellungen der modernen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sind deshalb die Bezirksarchive von besonderem Interesse, da wir in diesen Quellen den Sorgen und Nöten der einzelnen Bürger sehr viel direkter und unmittelbarer begegnen.

Die Bezirksarchive umfassen nicht nur die Archive der heutigen Bezirksbehörden, sie enthalten in der Regel auch die Archive von einer oder mehreren Landvogteien sowie Archivalien der Distrikte aus der Zeit der Helvetischen Republik. Nur selten erliess die Regierung Richtlinien, wie diese Archive zu ordnen seien, und dabei standen vor allem die Bedürfnisse der aktuellen Verwaltung im Vordergrund.[2] Die Raumnot in den Gebäuden der verschiedenen Verwaltungen führte dazu, dass immer wieder einzelne Teile dieser Archive dem Staatsarchiv übergeben wurden, so dass die Archivbestände eines Amtsbezirks heute in der Regel an verschiedenen Standorten aufbewahrt werden: die älteren Archivalien meist im Staatsarchiv, die jüngeren am Sitz der Bezirksverwaltun-

gen. Die Grenze zwischen den beiden Teilbeständen konnte nicht für alle Amtsbezirke einheitlich festgelegt werden und ist mitunter recht willkürlich ausgefallen.

In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wurden die Bestände am Sitz der Bezirksverwaltungen nach Standorten erstmals summarisch verzeichnet; spätere Ablieferungen an das Staatsarchiv, das teilweise willkürliche Vernichten von Akten und die Verschiebung der Archivalien innerhalb der Gebäude der Bezirksverwaltungen hatten diese Archivordnung in vielen Fällen jedoch soweit gestört, dass diese Verzeichnisse kaum noch zu benützen waren. Was fehlte, waren Inventare, die jeden Band, jede Theke einzeln bezeichnen und deren Signaturen mit den einzelnen Archivalien fest verbunden bleiben, so dass auch nach einem Umzug im Archiv die gleiche Ordnung wiederhergestellt werden kann.

1. Einleitung

1.1 Das Projekt

Im Lauf des Jahres 1996 wurde die Inventarisierung der bernischen Bezirksarchive abgeschlossen. Begonnen hatte sie 1990 auf Initiative des Regierungsstatthalters von Aarberg, Gerhard Burri. Er hatte angeregt, das Archiv seines Bezirks zu inventarisieren. Damit startete ein Pilotprojekt, mit dem die nötigen Erfahrungen gesammelt wurden. Im Anschluss daran kamen das Staatsarchiv und die Justizdirektion überein, das Projekt auf den ganzen Kanton auszudehnen und einen vollamtlichen Mitarbeiter dafür anzustellen. Dies war für etwas mehr als die Hälfte der Archive Christian Blaser; sein Nachfolger Philipp Stämpfli führte das Projekt zu Ende. Mit der Inventarisierung wurden mehrere Ziele verfolgt:

- Die Bezirksarchive sollten im ganzen Kanton einheitlich nach modernen, benutzerfreundlichen Kriterien geordnet werden. Dieses Verfahren ermöglicht dem Forscher eine systematische, flächendeckende Suche entsprechend seinen Interessengebieten.
- Lange bedauerten die Historiker, dass praktisch nur die Akten der Zentralverwaltung zugänglich sind. Mit den Bezirksarchiven steht erstmals ein durchgehend erschlossener Bestand auf regionaler Ebene zur Verfügung, der auch eine Fülle von Angaben über die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden enthält.
- Die Inventarisierung brachte auch der Verwaltung selbst Vorteile. Einerseits wird der Suchaufwand für alte Akten stark reduziert; andererseits ist der Bestand vor 1950 abschliessend beurteilt und geordnet, so dass hier keine weitere Arbeit mehr anfällt.

Ausgehend von den Erfahrungen, die mit dem Pilotprojekt des Amtes Aarberg gesammelt worden waren, sollten nun bei der Inventarisierung alle Bezirksarchive nach den gleichen Prinzipien erschlossen werden. Parallel zur Inventarisierung der Bestände der Bezirksverwaltungen wurden auch die im Staatsarchiv verwahrten Archivalien der Bezirksarchive erfasst, um auseinandergerissene Serien im Verlauf der Erschliessung zusammenführen zu können. Der Gesamtbestand der Bezirksarchive wurde chronologisch in drei Blöcke aufgeteilt: Die Abteilung A (bis 1831) befindet sich in der Regel im Staatsarchiv, wo meist auch der ältere Teil der Abteilung B (von 1831 bis zum Beginn der modernen Registratur in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) zu finden ist. Am Standort der Bezirksverwaltungen wurde über die Archive der Abteilung B jeweils für jedes der vier Ämter (Regierungsstatthalteramt, Grundbuchamt, Richteramt, Betreibungs- und Konkursamt) ein eigenständiges Inventar erstellt, da diese Behörden nicht nur in ihren Aufgaben, sondern vielerorts auch räumlich getrennt sind. Die Abteilung C mit der laufenden Registratur wurde noch nicht inventarisiert. Die zeitliche Gliederung wurde aber bewusst so offen gewählt, dass sich jederzeit, beispielsweise beginnend mit der Neuorganisation der Grundbuchämter und Gerichtskreise, eine neue Abteilung D anfügen lässt. Die verschiedenen Inventare können im Staatsarchiv, jeweils nach Ämtern zusammengebunden, eingesehen werden. Eine ausführliche Einleitung orientiert den Benutzer über die Besonderheiten – insbesondere auch die wechselnde territoriale Einteilung – des betreffenden Amtes. Nach der Inventarisierung wurde jeder Band und jede Akten-Theke mit einer Signatur-Etikette gekennzeichnet, damit jedes Aktenstück jederzeit wieder an seinen Standort zurückgestellt werden kann. Wie wichtig diese Massnahme war, zeigt sich dort schon jetzt, wo im Zuge der Justizreform Archive an neue Standorte verschoben werden. Das geordnete Aufstellen am neuen Standort wird nun keine Probleme bieten.

Über die Entwicklung der bernischen Bezirksverwaltung hatten die verschiedenen Bearbeiter zu Beginn nur sehr vage Vorstellungen. Die Erschliessungsarbeiten haben manche neue Erkenntnis vermittelt, und die nunmehr erschlossenen Bestände könnten auch die rechts- und verwaltungsgeschichtliche Forschung anregen, die Geschichte dieser Behörden intensiver und genauer zu untersuchen.

1.2 Zustand und Erhaltung der Bezirksarchive

Die Bezirksarchive waren (und sind) in einem sehr unterschiedlichen Zustand. Da die bernische Verwaltung auch heute noch vielerorts in Schlössern einquartiert ist, befinden sich die Archive oft in jenen Räumen, die als Büros ungeeignet sind: in feuchten Kellern, ungeheizten Türmen und in Estrichen, die im Winter eiskalt und im Sommer brütend heiss sind. Aber auch dort, wo die Verwaltung

in moderneren Gebäuden untergebracht ist, wird Archivmaterial nicht selten in Luftschutzkellern, Scheunen oder unbelüfteten Tresorräumen gelagert. Dementsprechend ist es oft verschmutzt, feucht und manchmal verschimmelt. In einigen Fällen wurde das Material ins Staatsarchiv übergeführt, weil zu wenig geeignete Archivräume zur Verfügung standen. Daneben darf jedoch erwähnt werden, dass dort, wo die Gebäude in den letzten Jahren renoviert wurden, aber auch an manchen älteren Standorten, die Situation der Bezirksarchive dagegen gut ist.

Leider gibt es keine vollständigen Bezirksarchive. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen haben in der Vergangenheit viele Verwaltungsstellen ihr Archiv aufgeräumt, ohne Fachpersonal (beispielsweise aus dem Staatsarchiv) beizuziehen. Dabei wurden Archivalien nach Kriterien vernichtet, die sich oft nicht mit jenen der Historiker decken («Diese alte Schrift konnte sowieso niemand mehr lesen ...»). Zum andern muss man sich auch bei einer systematischen Archivierung aus Platzgründen darauf beschränken, nur noch eine Auswahl von Akten aufzubewahren. So ist es nicht in jedem Fall sinnvoll, komplette Sammlungen zu behalten. Ein Beispiel: Im Kanton Bern gibt es Zehntausende von Vormundschaftsrechnungen. In einigen Ämtern, wo sie besonders gut erhalten waren, wurden sie vollständig aufbewahrt; in andern traf man jedoch eine Auswahl, um nicht Tausende behalten zu müssen, wo aus einigen Hunderten dieselben Erkenntnisse möglich sind.

Die Auswahl von Akten, welche die beiden Bearbeiter im Zusammenhang mit der Inventarisierung wegwarfen oder behielten, erfolgte nicht nach streng systematischen Kriterien. Grundsätzlich verschieden war das Verfahren je nach dem, ob es sich um Einzelstücke oder um grosse Serien handelte. Einzelstücke wurden in der Regel aufbewahrt. Für Einzelstücke wie für Serien galt, dass man lokalhistorisch bedeutsame Archivalien zu erhalten versuchte; dagegen war man mit seriellen Quellen, die nicht ortstypisch sind, etwas grosszügiger. Die Reduktion von Serien folgte normalerweise dem Kriterium, nach dem sie geordnet sind: chronologisch, geographisch oder nach Namen. Bei chronologisch geordneten Serien wurde wenn möglich jeder fünfte Jahrgang aufbewahrt; manchmal wurden dazwischen besonders interessante Jahre ebenfalls berücksichtigt. Bei geographisch geordneten Akten versuchte man Gemeinden auszuwählen, die das Amt möglichst gut repräsentierten (zum Beispiel je eine Stadt- und eine Landgemeinde, eine Berg- und eine Talgemeinde, eine grosse oder kleine Gemeinde). So treffen wir heute kein Bezirksarchiv an, in dem alles dokumentiert ist, was sich in der Bezirksverwaltung abspielte. Dazu kommt, dass bis 1798 sehr grosse Unterschiede in der Verwaltung der einzelnen Vogteien bestanden. Entsprechend sind auch die überlieferten Quellen nicht so einheitlich wie jene aus dem 19. Jahrhundert. Auch dort, wo die Dokumente gleiche Namen tragen, können sich im Ancien régime inhaltliche Unterschiede ergeben, da nicht überall jede gleichnamige Behörde identische Kompetenzen hatte. Auf die Besonderheiten

in den Archiven der jurassischen Bezirke, die sich aus der Geschichte dieses Landesteils bis 1815 ergeben, kann hier nicht eingegangen werden. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass sich die Dokumente für die Zeit vor 1798 im Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut befinden.

1.3 Ziel des Aufsatzes

Dieser Artikel soll eine Art Gebrauchsanweisung für Forscher sein; er ist deshalb in der Form einer relativ trockenen Aufzählung gehalten. Wer mit den Materialien aus den Bezirksarchiven arbeiten will, findet sich nur zurecht, wenn er die Organisation der Behörden kennt. Der Zugang zu vielen Themen erschliesst sich nur über die Kenntnis der Kompetenzen der einzelnen Ämter. Daher werden im folgenden die Quellen (kursiv gedruckt) zusammen mit der Bezirksorganisation vorgestellt. Am Schluss der Ausführungen über die Bezirksverwaltung folgt ein kurzer Abschnitt über das Notariatswesen, der dem Forscher die Übersicht über die vielfältigen Quellen auf diesem Gebiet erleichtern soll. Es werden nur solche Quellen erwähnt, die in den Inventaren verzeichnet sind. So kann es vorkommen, dass zu einzelnen Aufgaben der Amtleute oder Ämter keine Quellen angegeben sind. Andererseits wird zu einzelnen Gebieten eine ganze Reihe von Quellen aufgeführt. Das kann zwei Gründe haben: zum einen gibt es zu einem Sachgebiet oft viele verschiedene Quellen, und zum andern kommen Quellen gleichen oder ähnlichen Inhalts manchmal unter verschiedenen Bezeichnungen vor. Hier werden sie so bezeichnet, wie sie in den Inventaren der Bezirksarchive zu finden sind.

2. Die Bezirksverwaltung im 18. Jahrhundert

2.1 Die Amtleute[3]

Die Verwaltung der «Ämter» (Landvogteien, Schultheissenämter, Kastlaneien) war nicht einheitlich geregelt. Vorschriften wurden von Fall zu Fall durch die Räte in Bern erlassen oder durch Ordnungen einzelner Bereiche (wie etwa Gerichtssatzungen) festgelegt. Dadurch änderte sich die Verwaltung im Lauf der Zeit, was eine Darstellung zusätzlich erschwert. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und ist als Idealbild zu verstehen, da sie auf lokale Besonderheiten keine Rücksicht nimmt.

Zur Verwaltung der Landvogteien genügte ein Minimum an Personal. Wichtigster Mann war der Amtmann (oder Oberamtmann, wie im 18. Jahrhundert der Sammelbegriff für die unterschiedlichen Titulaturen wie Landvogt, Schultheiss, Kastlan, Gubernator etc. lautete), auf den sich die Darstellung nun konzentriert.

Die Amtleute waren Mitglieder des Grossen Rates und wurden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Ein Amtmann hatte grundsätzlich zwei Arten von Vorschriften zu beachten:

- obrigkeitliche Vorschriften, die in *Mandaten-* und *Instruktionenbüchern*, *Eidbüchern* und *Gerichtsordnungen* aufgeschrieben wurden.
- die Rechte der Untertanen, die in den *Dokumentenbüchern* und *Landsatzungen* niedergelegt waren.

In seiner Landvogtei hatte der Amtmann eine Unzahl von Funktionen, die hier der Übersicht zuliebe nach «modernen» Gesichtspunkten aufgelistet werden.

a) Exekutivfunktionen

Als Vertreter der Obrigkeit führte der Amtmann deren Befehle und Verordnungen aus. Dazu gehörte die Erhebung statistischer Daten. Ausser in *Tabellen* sind solche Daten manchmal auch in den *Mandatenbüchern* enthalten, oder sie wurden in eigenen Bänden gesammelt (beispielsweise im *Landbuch*, einem Verzeichnis aller Hausväter im Amt und in der Landschaft Interlaken). Der Amtmann hatte auch die Befugnis, in seinem Amt Polizeimassnahmen anzuordnen (nachzulesen in den *Publikationen-* und *Polizeibüchern*). Er wählte und kontrollierte die Beamten seines Bezirks, inklusive Pfarrer (dazu *Eidbücher, Beamtenbücher* oder *-rodel, Besatzungsrodel, Gerichtsässen-Rodel*). Im Militärwesen beschränkten sich die Aufgaben des Landvogts auf die Sicherung der Mannschaftsbestände, die Verwaltung und Kontrolle des Kriegsmaterials und die Truppenaufgebote zur Musterung. Im Kriegsfall musste er die Truppen aufbieten. (*Kompanierodel, Rekrutenrodel* [fremde Dienste], *Reisgeldrodel, Statistiken über Verwundete und Tote im Kriegsfall*). Bei Jagden auf Verbrecher und Landstreicher (*Signalementbücher*) hatte er den Befehl über die Landjägertruppe; er organisierte die Armenfuhren.

Grosse Aufgaben hatte der Amtmann auch bei der Verwaltung des obrigkeitlichen Besitzes (Staatsdomänen, Bauten, Getreidevorräte, Kriegsmaterial) wahrzunehmen (*Urbare, Dokumentenbücher, Marchbeschreibungen, Holzbücher* [Brenn- und Bauholzausteilungen], *Verzeichnisse der Bannwarte*); dazu hatte er die Grenzsteine des Bezirks zu kontrollieren. Ebenso war er für die Verwaltung der staatlichen Finanzen, das Einziehen der Abgaben, Steuern, Zehnten und Bussen verantwortlich (*Urbare, Heischrodel, Zehntbücher, Zehnt-Etats, Zinsrodel, Zollbücher* [Zolleinnahmen], *Schaffnereirechnungen, Amtsrechnungen* [Bestand B VII im Staatsarchiv], diverse Rechnungsbücher wie *Schulrechnungen, Spendrechnungen, Siechenvogtsrechnungen* ...). Weitere Aufgaben waren:

- Gewerbebann: Bewilligungen für und Aufsicht über einzelne Gewerbe, Bezug der Abgaben von Mühlen, Backöfen, Wirtshäusern oder aus dem Weinverkauf (*Tabelle über Gewerbepatente, Schiffs- und Fuhrleuteordnung, Fischerrodel, Fischerordnung*)
- Wirtschaftspolizei: Getreide-, Vieh- und Salzhandel, Kontrolle der Masse und Gewichte, Festlegen des Brotpreises (*Früchtenregister*, enthält Angaben über den Kornmarkt und über Getreidepreise)

- Organisation der Hilfe bei Naturkatastrophen und Feuersbrünsten (*Brandsteuerrodel*)
- Durchführung von Geltstagen, Wahl der Geltstagsverordneten (= Mitglieder des Gerichts); der Landschreiber führte das Protokoll (*Geltstagsrodel*). In dieses Kapitel gehört auch die Behandlung der Erbschaftsausschlagungen und -annahmen und das Erstellen der Erbschaftsinventare (*Benefizinventare*)
- Feuerpolizei
- Baupolizei (*Hausbaukonzessionen, Konzessionenbücher, Publikationenbücher*)
- Gesundheits- und Seuchenpolizei (*Akten betreffend Faulfieberepidemie Lauterbrunnen 1795*)

b) Aufsichtsfunktionen

Der Amtmann hatte die Oberaufsicht über die Gemeinden, deren Rechnungen, Einkünfte und Ausgaben, Verschuldung und Steuern. Er musste neuen Gemeindereglementen zustimmen, die Kirchgemeinderechnungen passieren und die Amtsführung der Pfarrkapitel inspizieren (*Dorf-* und *Gemeindereglemente, Alpseybücher, Armenrechnungs-Protokolle, Kirchmeierrechnungen, Landkirchenrodel* [= Passation der Kirchenrechnungen], *Passationenmanuale*). Er übte die Oberaufsicht über die Niederlassungsbewilligung respektive -verweigerung für neue Hintersässen, die Aufnahme von neuen Bürgern und die Ausstellung von Heimatscheinen (*Heimatscheinbücher*; normalerweise bei den Gemeinden) aus. Dazu kam die Aufsicht in Vogts- und Waisensachen (*Waisenbücher* [= Waisenvogtsrechnungen], *Protokoll des Waisengerichts, Vogtsrodel, Vogtsrechnungsmanuale, Vogtsrechnungen*). Das Fürsorgewesen lag im Prinzip bei den Gemeinden; in Härtefällen griff der Landvogt jedoch mit der Verteilung von Getreide oder durch die Unterstützung von Armen in Gemeinden mit wenig Mitteln ein (*Almosenverzeichnisse, Kontrolle über obrigkeitliche Almosen, Brotspendrodel*). Daneben hatte er die Jagdaufsicht, die Aufsicht über die Gefangenen und über das örtliche Strassennetz (*Strassenverzeichnisse*).

2.2 Gerichtswesen

a) Hohe Gerichtsbarkeit

Diese lag beim Landgericht unter dem Vorsitz des Amtmanns. Er führte die Untersuchung durch und war verantwortlich für die Vollstreckung des Urteils. Materiell wurde das Urteil vom Kleinen Rat in Bern gefällt. Daneben gab es einzelne mediate Städte und Herrschaften mit eigenem Hochgericht (*Landgerichtsmanuale, Turmbücher, Kriminalmanuale* oder *-bücher, Examinalbücher, Kriminalsentenzen*).

b) Niedere Gerichtsbarkeit

Die niedere Gerichtsbarkeit bestand aus der niederen Polizei und aus der Zivilgerichtsbarkeit.

Die Zivilgerichtsbarkeit:
Erste Instanz waren die Untergerichte (*Gerichtsmanuale* oder *-konzepte, Wochengerichts-Manuale*). Der Amtmann wählte und beeidigte die Mitglieder der Untergerichte. Er war auch deren Präsident, liess sich aber in der Regel durch den Untervogt, Statthalter oder Ammann vertreten. Die Untergerichte fällten nur den Schuldspruch; der Amtmann sprach die Strafe aus. Da in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts meist direkt, unter Umgehung der Untergerichte, an den Amtmann «rekurriert» wurde, verloren die Untergerichte die Zuständigkeit für Streitsachen fast vollständig.

Als zweite Instanz amtierte der Landvogt als Einzelrichter (*Spruchbücher, Kundschafts-* oder *Verhörmanuale, Zivil-* und *Administrativprozedurschriften*). Bevor der Amtmann seinen Urteilsspruch fällte, fand die Audienz, das heisst die Beweisaufnahme und eine Einigungsverhandlung, statt (*Audienzprotokolle* oder *-konzepte*). Die Urteile konnten an den Kleinen Rat respektive die Appellationskammer weitergezogen werden. Die Zivilgerichtsbarkeit wird eingeteilt in die

- nicht streitige Gerichtsbarkeit: Sie bestand in der Homologation von Testamenten und Eheverträgen (*Testamentenbücher*), von Urkunden bei Veräusserung, Teilung oder Verpfändung von Grundeigentum oder der Bestellung von Renten auf Grundeigentum (*Kontraktenprotokolle* oder *-konzepte, Gerichtsprotokolle, Scheinenmanuale* oder *-bücher* [Geldaufbruchsscheine], *Gültbriefenmanuale, Hypothekenbücher, Teilungsbücher, Kaufbriefen-Manuale*). Bei der nicht streitigen Gerichtsbarkeit lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Untergerichte. Dazu gehörte auch die Bestellung von Vormündern.
- streitige Gerichtsbarkeit: Verhandelt wurden Streitsachen, bei denen Gemeinden oder Private als Geschädigte auftraten. Dabei ging es um Schuldsachen, vermögensrechtliche Streitigkeiten und Betreibungen (*Gerichtsprotokolle, Steigerungsrodel, Schatzungsrodel* [Schätzungen von Vermögen durch obrigkeitliche Schätzer], *Moderationenbücher* [Kostenbestimmungen], *Geltstagsrodel*). Zur streitigen Gerichtsbarkeit, die immer mehr direkt vom Amtmann wahrgenommen wurde, gehörten auch richterliche Verbote (*Verbotenbücher*) und der Einzug von Bussen in Zivilsachen, wenn sie nicht direkt dem Amtmann zustanden (*Gerichtsprotokolle*).

Die niedere Polizei:
Erste Instanz bei Vergehen gegen obrigkeitliche Mandate und Strafgesetze war der Amtmann. Bei Frevlern, die nicht geständig waren, musste das Untergericht die Beweisaufnahme durchführen und den Schuldspruch fällen. Die Busse wurde in jedem Fall vom Amtmann ausgesprochen. Im Lauf des 18. Jahrhunderts führte immer mehr der Amtmann auch die Beweisaufnahme durch. Bei Frevelsachen trat der Staat als Ankläger auf. Zur niederen Polizei gehörten gewöhnliche Frevelsachen (*Bussenrodel*), Ehrenhändel und der Einzug von Bussen in Polizeisachen, wenn sie nicht dem Amtmann zustanden (*Gerichtsprotokolle*).

c) Chorgerichte

In jeder Kirchgemeinde gab es ein Chorgericht. Den Vorsitz führten der Amtmann oder sein Stellvertreter. Der Amtmann wählte und beeidigte auch die Mitglieder des Chorgerichtes. Es war zuständig für Verstösse gegen die Sittenmandate und gottesdienstlichen Vorschriften, für Streitigkeiten in geistlichen Sachen, Ehesachen und Klagen gegen geistliche Personen. Enthalten sind die Verhandlungen der Chorgerichte in den *Chorgerichtsmanualen*, die jedoch meist in den Kirchgemeindearchiven aufbewahrt werden.[4] Appellationsinstanz war das Oberchorgericht in Bern, dessen Archivalien sich im Staatsarchiv befinden.

3. Die Distriktsverwaltung in der Helvetik

Bei der Arbeit mit den Akten aus der Helvetik muss man unbedingt berücksichtigen, dass die meisten helvetischen Distrikte weder mit den alten Landvogteien noch mit den späteren Amtsbezirken übereinstimmen. Nach der Helvetik wurde das Material zum Teil unsystematisch auf die Archive der Nachfolge-Bezirke aufgeteilt.

3.1 Der Unterstatthalter

In der Helvetik wurde die Bezeichnung «Regierungsstatthalter» für den obersten Exekutivbeamten des ganzen Kantons gebraucht; seine Vertreter in den Bezirken waren die Unterstatthalter. Über die Funktionen des Unterstatthalters ist sehr wenig bekannt. His schreibt dazu: «Als Zwischenglieder in der Staatsorganisation zwischen den kantonalen obern Behörden und den Gemeinden, ohne ein ausgebildetes eigenes Behördensystem, spielten die Distrikte eine politisch und rechtlich bloss untergeordnete Rolle.»[5] Angesichts des Materials, das zum Beispiel im Bezirksarchiv Konolfingen noch existiert, könnte es sich lohnen, diese Behauptung noch einmal zu überprüfen. Eine völlig andere Einschätzung als His vertritt heute Fankhauser, der die Unterstatthalter als Angelpunkt des Regierungssystems bezeichnet.[6]

Die Unterstatthalter hatten die Aufsicht über die gesetzliche Ordnung, und sie hatten die Beschlüsse des Direktoriums auf Distriktsebene zu vollziehen. Sie führten den Vorsitz an den Urversammlungen der Munizipalitäten, und sie hatten die Aufsicht über die Gemeinden. Das heute noch existierende Material der Bezirksarchive müsste detailliert ausgewertet werden, wollte man mehr wissen (*Audienzprotokoll des Distrikts Zollikofen, Mandate, Gesetze und Verordnungen* [im Bezirk Konolfingen ist in dieser Sammlung auch Korrespondenz enthalten], *Missiven, Benefizinventare, Geltstagsrodel, Vogtsrodel, Vogtsrechnungen*).

3.2 Das Distriktsgericht

Das Distriktsgericht war die erste Instanz für Zivil- und Polizeifälle (*Manual der Kriminalsentenzen, Manual des Distriktsgerichts, Bussenrodel, Moderationenrodel* [Kostenbestimmungen in Zivilprozessen], *Publikationenbuch, Konzeptbuch für die Ehe- und Chorgerichtsgeschäfte, Konsistorialakten, Steigerungsmanuale, Verbotenbücher, Polizeiverfügungen des Distriktsgerichts*). Beim Distriktsgericht wurden auch Urkunden homologiert (*Kontraktenprotokoll des Distriktsgerichts, Testamentenbücher, Scheinenbücher, Hypothekenbücher*). Im Prinzip wären für die Homologation von Urkunden die Munizipalitäten als Nachfolger der Untergerichte zuständig gewesen (*Kontraktenprotokoll der Munizipalität ...*); trotzdem wurden auch vom Distriktsgericht Urkunden gefertigt.

4. Die Bezirksverwaltung von 1803–1831

4.1. Der Oberamtmann

Nach der Helvetik wurde weitgehend wieder der Zustand hergestellt, der vor 1798 bestanden hatte. Trotzdem gab es einige Änderungen, so vor allem bei den richterlichen Funktionen und durch die Einführung des Grundbuches.

a) Exekutivfunktionen

Noch immer war der Oberamtmann, wie er jetzt offiziell hiess, der Vertreter der Obrigkeit und mit dem Vollzug der Mandate (*Mandatenbücher*) und Verordnungen (*Instruktionenbücher*) betraut. Zugleich war er das Bindeglied zwischen den Untertanen und der Obrigkeit. Untertanen, die sich an die Regierung wenden wollten, mussten dies über den Oberamtmann tun (*Missiven*).[7]

Der Oberamtmann war zuständig für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung (*Publikationenmanuale, Mandatenbücher*). Im Militärwesen hatte er wie früher hauptsächlich für den Mannschaftsbestand zu sorgen (*Mannschaftsrodel*). Ihm oblagen weiter der Vollzug der Strafurteile und die Kontrolle über die Gefangenen (*Gefangenschaftskontrolle, Bussenrodel, Höchstinstanzliche Sentenzen*), die Baupolizei (*Baubewilligungen, Konzessionenbücher*), die Durchführung statistischer Erhebungen (diverse *Tabellen* und *Zählungsergebnisse*) und die Verwaltung der Staatsdomänen und Gefälle (*Zehnttabellen, Zehntetats, Heischrodel, Urbare, Amtsrechnungen, Marchbeschreibungen, Holzbücher, Zehntsteigerungsrodel, Baurechnungen, Bodenzinsloskaufs-Kontrolle, Getreideverkäufe der Schaffnerei, Kassabücher*). Zu den Pflichten des Oberamtmanns gehörten auch Passempfehlungen (*Passkontrolle*) und fremdenpolizeiliche Aufgaben (*Fremdenkontrolle, Vagabundenkontrolle*). In die Zuständigkeit des Oberamtmanns fiel ebenfalls die lokale Verwaltung der 1806 gegründeten Brandversicherungsanstalt (*Lagerbücher, Brandassekuranz-Rechnungen*).

b) Aufsichtsfunktionen

Der Oberamtmann wählte die Gemeindevorsteher, Gerichtsstatthalter und Beisitzer des Untergerichts; er beaufsichtigte alle Beamten des Bezirks (*Eidbücher, Beamtenverzeichnisse, Notariatsregister, Matrikelverzeichnisse der patentierten Notare, Berichte von Unterbeamten*). Seine Aufsichtskompetenz erstreckte sich auch auf die Gemeinden, deren Behörden und Reglemente (*Gemeindereglemente, Tellreglemente*). Im Vormundschaftswesen hatte er die gleichen Befugnisse wie vor 1798 (*Vogtsrechnungen, Vogtsrechnungsmanuale, Vogtsrodel, Waisenrodel*). Schliesslich hatte er noch die Kontrolle über gebührenpflichtige Gewerbe, die Gewerbeaufsicht, und er kontrollierte Patente oder stellte sie aus, zum Beispiel für Wirtschaften (*Kontrolle über Bäcker, Müller und Metzger, Register der Patentierten für den Handel mit geistigen Getränken, Matrikelbuch* über Notariatspatente).

c) Richterliche Funktionen

Der Oberamtmann war nicht nur Vertreter der Exekutive, sondern auch Präsident des Amtsgerichts. Dazu war er Friedensrichter (die Einigungsverhandlungen vor dem Prozess waren obligatorisch [*Friedensrichterkonzepte*]), Zivil-Einzelrichter mit Kompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 25.– (mündliches Verfahren!) und Straf-Einzelrichter mit Kompetenz bei Freveln mit einer maximalen Busse von Fr. 50.– oder höchstens 3 Tagen Haft. In Zivilverfahren mit einem Streitwert von über 25 Franken führte er die Voruntersuchung durch (*Audienzmanuale*) und leitete den Fall an das Amtsgericht weiter.

Bei Freveln, die Bussen von über 50 Franken oder Haft von mehr als 3 Tagen nach sich zogen, war er erste Instanz (*Polizeirichterliche Prozeduren und Urteile, Polizei-Spruchmanual*); zweite Instanz war das Appellationsgericht in Bern. Auch für Verwaltungsstreitigkeiten war er die erste Instanz (*Administrativgeschäfte, Kontrolle der administrativ-richterlichen Geschäfte*); hier war der Kleine Rat die Rekursinstanz. Der Oberamtmann nahm auch die Strafanzeigen entgegen und führte die Voruntersuchung in Kriminalsachen (*Anzeigenbuch, Untersuchungsakten, Polizeirapporte, Kriminalverhörakten, kriminal- und polizeirichterliche Prozeduren*).

d) Die Amtsschreiberei

Der Amtsschreiber musste Notar sein. Er war Audienz-Sekretär des Oberamtmanns und Sekretär des Amtsgerichts. Er unterzeichnete die Akten des Amtsgerichts und führte notarielle Verurkundungen durch (*Kontraktenmanuale, Testamentenbücher, Scheinenmanuale*). Die Amtsschreiberei war federführend bei Geltstagen (*Geltstagsrodel*) und bei der Aufnahme von Amtlichen Güterverzeichnissen (*Benefizinventare, Inventarienbücher* oder *-protokolle*). Auf der Amtsschreiberei wurde nun auch das 1803 eingeführte Grundbuch geführt (s. Abschnitt Grundbuchamt).

5. Die Bezirksverwaltung ab 1831

Mit der Verfassung von 1831 wurde im Kanton Bern auf der Ebene der Bezirksverwaltung zum ersten Mal die Gewaltenteilung eingeführt. Damit fand eine Zweiteilung der bisherigen Funktionen der Oberamtmanns statt, indem das Richteramt vom Regierungsstatthalteramt abgetrennt wurde. Ganz konsequent war die Gewaltenteilung allerdings nicht, da es beispielsweise (seit 1921) bis 1996 möglich war, in Personalunion mehrere Ämter zu bekleiden. Dass dies das Prinzip der Gewaltentrennung durchlöcherte, mag das Beispiel von Saanen zeigen, das noch bis in die jüngste Zeit praktisch von zwei Personen verwaltet wurde: der Regierungsstatthalter versah zugleich das Amt des Gerichtspräsidenten (und war in dieser Funktion Vorgesetzter des Gerichtsschreibers). Der Gerichtsschreiber war gleichzeitig noch Betreibungs- und Konkursbeamter und Grundbuchverwalter. In grösseren Bezirken wurden die Funktionen jedoch besser getrennt. Der folgende Überblick über die vier Ämter Regierungsstatthalteramt, Grundbuchamt, Richteramt und Betreibungs- und Konkursamt bezieht sich zum grössten Teil auf die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts; die Beschreibung deckt sich deshalb insbesondere beim Regierungsstatthalteramt nicht mehr in jeder Hinsicht mit den heutigen Verhältnissen.

5.1 Regierungsstatthalteramt[8]

Der Regierungsstatthalter wurde zu Beginn vom Grossen und Kleinen Rat auf 6 Jahre gewählt. Seit 1893 wird er in einer Volkswahl bestimmt. Dies gab dem Regierungsstatthalter ein grösseres Gewicht gegenüber der Regierung und liess ihn neben seiner angestammten Funktion als Vertreter der Regierung in seinem Amtsbezirk auch zum Anwalt seiner Region gegenüber der Regierung werden. Eine besonders interessante, ja vielfach äusserst spannende Quelle über die Tätigkeit der Regierungsstatthalter und die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Amtsbezirken sind die *Amtsberichte*, welche die Regierungsstatthalter zwischen 1832 und 1896 nach einem festgelegten Frageschema jedes Jahr der Regierung einreichen mussten. Sie finden sich im Staatsarchiv unter den Akten der Regierung.[9]

Dem Regierungsstatthalter oblag der Vollzug der Gesetze und Verordnungen (*Mandatenbuch, Kreisschreiben, Regierungsratsbeschlüsse, Instruktionenbücher, Missiven, Direktionsakten*). Einen guten Überblick über die vielfältigen Aufgaben des Regierungsstatthalters geben die Kontrollen, die über unzählige Amtshandlungen geführt wurden. Aus ihnen liesse sich reiches statistisches Material gewinnen.

a) Exekutivfunktionen

Der Regierungsstatthalter setzte die Beamten des Amtsbezirks ein und beeidigte sie (*Kontrollen über Gelübdeerstattungen, Audienzmanuale* [= Protokolle der Verhand-

lungen und Beeidigungen des Regierungsstatthalters], *Amtsbürgschaftskontrolle*). Er war zuständig für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; dazu konnte er Verbote und provisorische Verfügungen erlassen (*Publikationenbücher*). Er hatte auch den Befehl über die Kantonspolizei (früher: Staatspolizeidiener). Seine militärischen Funktionen beschränken sich heute auf bestimmte Aufgaben im Mobilmachungsfall; oft finden sich jedoch in den Archiven noch Akten aus den beiden Weltkriegen (*Mobilmachungsakten, Akten betr. kriegswirtschaftliche Massnahmen, Akten betr. Deserteure und Refraktäre*). Trotz Gewaltenteilung blieben dem Regierungsstatthalter Funktionen im Zusammenhang mit der Strafjustiz: er nahm die Strafanzeigen entgegen und leitete sie an den Richter weiter (*Anzeigen* [= Polizeirapporte], *Anzeigenkontrolle*). Er führte bei Verbrechen (wie auch bei ungeklärten Todesfällen und bei Brandschäden) die Beweisaufnahme und die Voruntersuchung durch (*Brandakten, Leichenschauakten, Unfallakten*). Die Unfallakten sind manchmal nach den verschiedenen Unfallarten gegliedert (beispielsweise Autounfälle, Eisenbahnunfälle, Stromunfälle ...). Nötigenfalls konnte er auch Untersuchungshaft anordnen. Er war für den Strafvollzug und die Suche nach entflohenen Sträflingen zuständig und hatte die Aufsicht über die Gefangenen (*Strafvollzugsakten, Strafvollzugskontrolle, Signalementenbücher, Transportkontrolle von Strafgefangenen*). Gemäss Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters hatte er auch sittenpolizeiliche Aufgaben: er «soll darauf achten lassen, dass bei den öffentlichen Vergnügungen, die er bewilligt, die Zucht und Ehrbarkeit nicht gefährdet werden, und dafür sorgen, dass die Wirte und die Weinschenke sich in den gesetzlichen Schranken halten» (*Wirtschaftspatentkontrolle, Tanz-, Spiel- und Überzeitbewilligungen*). Seiner Aufsicht unterstand die Amtsschaffnerei, die sich mit dem Finanzwesen zu befassen hatte (*Heischrodel, Urbare, Zehntrodel, Zehntfreiheitserklärungen, Zehnt-Bodenzins-Loskäufe, Ohmgeld* [Kassenbücher], *Verzeichnisse der Einkommenssteuerpflichtigen, Akkordenbuch* [Pachtverträge], *Protokolle der Bezirkssteuerkommission*). Die Materialien der Amtsschaffnerei sind besonders für die letzte Phase der Ablösung der Zehnten und Bodenzinsen im Kanton Bern aufschlussreich. Ab 1951 wurden die Amtsschaffnereien nach und nach aufgehoben.[10] Die Akten, die das Steuerwesen betreffen, sind meist sehr unvollständig.

Im Armenwesen hatte der Regierungsstatthalter sowohl ausführende als auch kontrollierende Funktionen. Er kontrollierte die Armenrechnungen der Gemeinden (*Passationskontrollen, Armenrapporte der Gemeinden*) und die Abrechnungen und Kontrollen der Naturalverpflegungs-Anstalten (*Akten und Passantenkontrollen, Akten des Bezirksverbands für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender*). In den Passantenkontrollen der Naturalverpflegungs-Anstalten mussten unter anderem die vorgelegten Ausweispapiere eingetragen werden. Erstaunlich oft tauchen auch noch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Wanderbücher (!) als Ausweise auf. Zum Armenwesen im weiteren Sinn gehörten auch die Armenfuhren (*Kontrolle über Armenpolizeitransporte*) und die AHV, aus deren Anfangszeit gelegentlich noch Akten existieren. Auch im Vormundschaftswesen behielt der Regierungsstatthal-

ter die Befugnisse des Oberamtmanns; er konnte also Vormundschaften verfügen. In zweifelhaften Fällen allerdings musste der Gerichtspräsident die Vormundschaft bestätigen oder verfügen (*Audienzmanuale in Vormundschaftsverhandlungen, Vormundschaftsakten* [Be- und Entvogtungen], *Vogtsrodel, Vogtsrechnungen*). Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich des Regierungsstatthalters war und ist das Bauwesen, damit zusammenhängend auch der Liegenschaftsverkehr (*Publikationenmanuale, Konzessionenbücher* [= Baubewilligungen], *Bauakten, Gesuche* und *Kontrollen über den landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr* [seit 1940],[11] *Akten* und *Reglemente von Flur-, Weg- und Schwellengenossenschaften, Akten betreffend Strassenbau, Flusskorrektionen, Meliorationen*).

Von 1846 bis zur Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches fertigte der Regierungsstatthalter noch Urkunden, wenn Gemeinden am Handel beteiligt waren (*Fertigungsprotokolle*).[12] Gemäss Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters (§ 14) sollte er Schäden verhindern helfen, die durch Naturereignisse oder Nachlässigkeit von Menschen und Tieren entstanden; er hatte auch die Hilfsmassnahmen zu koordinieren (*Akten betreffend Wasserschäden, Elementarschäden, Brandschäden, Flusskorrektionen, Maikäfer- und Borkenkäferbekämpfung*). In diesen Zusammenhang gehören auch die seuchenpolizeilichen Aufgaben (*Viehseuchen-Kontrolle, Akten betreffend Maul- und Klauenseuche, Kontrolle über die angezeigten epidemischen Krankheiten, die nicht unter das Gesetz vom 2. Juli 1886 fallen*[13]). Die zuletzt erwähnte Kontrolle ist sehr interessant, da es sich um menschliche Krankheiten handelt. Sie umfasst den Zeitraum von 1900–1956, enthält also auch die Grippeepidemie von 1918, die zuerst sehr detailliert, mit zunehmender Verbreitung aber nur noch tabellarisch erfasst wurde. Schliesslich hatte der Regierungsstatthalter auch noch einige Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erbschaftswesen (*Kontrollen* und *Protokolle über Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Amtliche Güterverzeichnisse* oder *Öffentliche Inventare*).

b) Aufsichtsfunktionen

Der Regierungsstatthalter hatte die Aufsicht über Beamte, Lehrer, Geistliche, Gemeindevorgesetzte, Ortspolizei, Amtsschreiberei (Grundbuch) und Untergerichte (bis 1846) (*Beamtenkontrolle, Inspektionsberichte, Kontrolle über Beamte der Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften,*[14] *Naturalentschädigungen Primarlehrerschaft*). Unter seinen Pflichten figurierten auch die Passsation von Gemeinde-, Armen- und Vormundschaftsrechnungen sowie die Genehmigung der Gemeindereglemente (*Passationskontrollen, Rechnungen: Gemeinde-, Bäuert-, Armen-, Vormundschafts- und andere Rechnungen, Gemeindereglemente, Reglementen-Manuale*). Auch im Gewerbewesen hatte der Regierungsstatthalter viel zu bewilligen und zu kontrollieren (*Gewerbepatent-Manual, Kontrolle über Gewerbescheine, Fabrikkontrolle, Kontrolle über Ausweiskarten für Handelsreisende, Kontrollen* über diverse Berufe: Bäcker, Hebammen, Trödler [*Trödlerbücher*], Skilehrer, Träger, Bergführer, Kutscher, Feueraufseher. *Kontrolle über Branntweinfabrikation, Kontrolle über den Handel mit Wein und gebrannten Wassern,*

Kontrolle über anerkannte Zuchtstiere). Der Regierungsstatthalter erteilt Jagd- und Fischereipatente. Er hatte die Aufsicht über Fremde, Strolche und Vagabunden und über das Niederlassungswesen der Gemeinden (*Fremdenkontrolle, Vagabundenkontrolle, Heimatscheinkontrolle*). Er hatte auch Passempfehlungen auszustellen, wobei eine sehr interessante *Kontrolle über Pass- und Wanderbuchempfehlungen* entstand: in diese Kontrollen wurden nämlich nicht nur die Personalien des Antragstellers eingetragen, sondern auch Ziel und Zweck (!) der Reise. Von 1876 bis längstens 1988 mussten Gemeinden, die ihre Zivilstandsregister nicht feuersicher aufbewahren konnten, ein *Doppel der Zivilstandsregister* auf dem Regierungsstatthalteramt deponieren. Da der Regierungsstatthalter die Zivilstandsämter zu beaufsichtigen hatte, gibt es entsprechende *Inspektionskontrollen der Zivilstandsämter*. Die Aufsicht hatte er auch über die Feuerwehren (*Inspektionsberichte*).

c) Richterliche Funktionen

Der Regierungsstatthalter ist Administrativrichter, das heisst er richtet in Streitsachen zwischen Privaten und Gemeinden oder zwischen Gemeinden. Viel Arbeit gab es bei der Ausscheidung von Burger- und Einwohnergemeinden nach 1831 (*Administrativ-Entscheide, Administrativrichterliches Protokoll, Administrativakten, Wohnsitzstreitigkeiten, Gemeinde-Ausscheidungsakten*).

d) Verschiedenes

Es gibt in den Archiven der Regierungsstatthalterämter viel Quellenmaterial, das man nicht unbedingt dort suchen würde. Die folgende Auswahl an Spezialitäten und Kuriosa ist nicht vollständig, sondern soll vielmehr dazu anregen, die entsprechenden Inventare einmal durchzublättern.[15] So findet man beispielsweise *Paraphenbücher* (Verzeichnisse der Unterschriften von Notaren); *Velo-Kontrollen* (= Kontrollen über die Halter von Fahrrädern), *Akten und Statuten von Vereinen, Schulen, Anstalten, Heimen, Stiftungen; Akten und Protokolle der Bezirksbrandkasse; Akten zum Schwellenbau in Bächen* (Kataster, Streitfälle, Projekte); die aus der Amtsschaffnerei stammenden *Akten der Salzfaktorei Nidau;* Akten von Feiern und Ausstellungen; statistisches Material.

5.2 Richteramt

In den Richterämtern sind die grossen Aktenserien meist nicht mehr vollständig, da die Akten aus Platzgründen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Das Richteramt erlebte seit 1831 viele Änderungen und Ergänzungen.[16] Seit 1883 wurde auf dem Richteramt das Handelsregister, von 1912–1988 das Güterrechtsregister geführt. Auf dem Richteramt werden über die meisten Tätigkeiten *Kontrollen* geführt. Weiter sind *Audienzmanuale, Protokolle von Straf- und Zivilgericht, polizeirichterliche Protokolle, Protokolle des Friedensrichters* überliefert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden sich in der Regel

zwei parallele Serien von (Amtgerichts-, Audienz-) *Manualen* und *Konzepten*. Obwohl diese Begriffe schon von den Zeitgenossen nicht sauber getrennt wurden, enthalten die «Konzepte» in der Regel die Verhandlungsprotokolle, die «Manuale» die jeweiligen Urteilssprüche. An Akten finden sich *Strafprozessakten*, *Untersuchungsakten*, *Schiedsgerichtsakten*, *Anzeigen* und *Zivilprozessakten*, die in viele «Unterkategorien» aufgeteilt werden können: *Geltstagsakten*, *Vormundschaftsakten*, *Nachlassverträge*, *bäuerliche Sanierungsverfahren*, *Pfandnachlass-Verträge für die Hotelindustrie*. Neben der Prozessführung hatten die Richter auch Verbote zu erlassen (*Publikationen-* und *Verbotenmanuale*) und das Armenrecht zu erteilen (die entsprechende Person muss keine Prozess- und Gerichtskosten bezahlen). In den Gemeinden wurden die Ehegerichte als Nachfolger der Chorgerichte eingeführt. Hier war das Amtsgericht die zweite Instanz; es war aber auch für Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen zuständig (*Amtsgerichtsprotokoll für Konsistorialsachen*, *Paternitätsakten*).

5.3 Grundbuchamt

Das Grundbuch ist der Nachfolger der auf der Landschreiberei geführten Kontraktenprotokolle. Es wurde 1803 eingeführt.[17] Zum ersten Mal wurde der Begriff Grundbuch 1827 im Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern erwähnt.[18] Gemäss den Satzungen 442, 452 und 486 müssen im Grundbuch alle Erwerbungstitel von Grundstücken, Dienstbarkeiten und Pfandrechten eingetragen werden (*altes Kantonales Grundbuch*). Das Grundbuch wurde vom Amtsschreiber geführt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Amtsschreiberei unter der Bezeichnung «Grundbuchamt» als Amtsstelle endgültig verselbständigt. Die Archivbestände wurden dabei nicht konsequent aufgeteilt; so können Archivalien des Grundbuchamtes heute auf dem Regierungsstatthalteramt zu finden sein und umgekehrt (zum Beispiel *Güterverzeichnisse*, *Akkordenbücher*). Neben den Grundbüchern wurden auch *Ablosungs- und Cessionenmanuale*, *Nachschlagungsmanuale*, *Weiberguts-Abtretungs-Manuale*, *Weiberguts-Empfangsscheinen-Manuale*, *Eigentümer-* und *Gläubigerverzeichnisse* geführt. Eine spezielle Art von Grundbüchern sind die *Alpseybücher*. Es sind Verzeichnisse der Kuhrechte an geseyten Alpen.[19]

Zweimal wurden seit 1803 die Grundbücher im Kanton Bern bereinigt. Die erste Bereinigung fand 1852–1855 statt.[20] Die Gründe dafür waren: «Einmal hat eine solche Bereinigung an sich schon einen grossen Werth, da durch sie alle Forderungen, die tagtäglich zu neuen Amortisationen und Löschungen Anlass geben, durch eine Generalmassregel ins Reine gebracht und dadurch für die Zukunft bedeutende Kosten erspart werden. Nebstdem sind es noch andere Gründe, welche die vorberatende Behörde hatte; namentlich wünscht der Regierungsrath den Bestand sämmtlicher Hypothekarforderungen im ganzen Kantone zu kennen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, auf welchem Standpunkte unser öffentliches Kreditwesen stehe. Endlich ging man von der Ansicht aus, der Einführung des Katasters habe eine Bereinigung der Grund-

bücher unumgänglich vorauszugehen.»[21] Von dieser Bereinigung existiert nur noch wenig Material (*Avisierungs-, Amortisierungs- und Löschungskontrollen; [Eingaben-]Kontrollen der Grundpfandrechte*). Die nächste Bereinigung fand 1909–1911 statt.[22] Mit dieser Bereinigung, von der ebenfalls nur noch Teile des Materials vorhanden sind (*Übergangsbelege, Dienstbarkeits- und Pfandrechtseingaben*), wurde das alte kantonale, nach Kirchgemeinden geführte Grundbuch abgeschlossen. Ab 1912 wurde das *neue Kantonale Grundbuch*, die Grundstückblätter, geführt.[23] Dieses wurde nun nicht mehr nach Kirchgemeinden, sondern nach Einwohnergemeinden eingeteilt. Sobald die Vermessung und Bereinigung der betreffenden Gemeinden abgeschlossen waren, wurde das Kantonale durch das Eidgenössische Grundbuch ersetzt. Schon im letzten Jahrhundert wurde erkannt, dass eine Vermessung der Grundstücksgrenzen die Grundlage für eine genaue Grundbuchführung bildete. Es dauerte jedoch recht lange, bis diese Vermessung umgesetzt wurde. Sie kam in den 1880er Jahren richtig in Gang.[24] Dabei entstanden unter anderem *Kataster, Gemeindepläne* und *Akten betreffend die Bereinigung der Gemeindegrenzen*. Zum Bestand des Grundbuchamtes gehören auch Archivalien der Brandversicherung (*Lagerbücher, Protokolle, Korrespondenz*). Die Brandversicherung wurde 1806 gegründet, war aber damals noch freiwillig. Spätestens ab 1883 mussten alle Gebäude versichert werden.[25] Auch auf dem Grundbuchamt gibt es Akten, die man als Laie nicht dort erwarten würde. So sind zum Beispiel *Expropriationsakten* von Eisenbahn- und Strassenbauten vorhanden. In Nidau existieren noch *Akten zur Juragewässerkorrektion*. Weiter gibt es ein Verzeichnis der *Bergrechtsbesitzer* (Thun), *Schiffsregister* (Thun, Interlaken), *Schwellenkataster, Verträge und Inventare über mitverpfändetes Mobiliar*.[26] Darin finden sich vor allem Aufstellungen über Hotelmobiliar.

5.4 Betreibungs- und Konkursamt

Bis 1891 vollzogen die Gerichte die Konkurse (Geltstage). Mit der eidgenössischen Regelung des Konkurswesens[27] wurden die Kantone verpflichtet, eigene Betreibungs- und Konkursämter einzurichten.[28] Ab dem 1. Januar 1892 bestehen diese Ämter. Die Konkurse mussten weiterhin vom Richter bewilligt werden, wurden jetzt aber von den neuen Ämtern durchgeführt (*Konkursakten, Nachlassakten, Betreibungskontrolle* oder *-register, Konkurskontrolle, Verlustschein-Kontrolle, Grundpfandverwertungen, Pfändungsregister, Gläubiger- und Schuldnerverzeichnisse, Viehverschreibungs-Protokoll, Hotel-Notstundungsgesuche*). Zwei Arten von Akten sind speziell interessant. Da sind zum einen die Nachlassakten, die einen besonders guten Einblick in die wirtschaftliche Lage der betroffenen Betriebe geben. Nach Gesetz[29] muss der Antragsteller (= Schuldner) nämlich über die Vermögenslage, den Stand der Buchführung, das Geschäftsgebaren und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten Auskunft geben. Zum andern hat es noch auf einigen Ämtern Akten zur bäuerlichen Sanierung in den Dreissiger- und Vier-

zigerjahren dieses Jahrhunderts.[30] Über dieses wenig bekannte Kapitel der bernischen Geschichte gibt es leider nur sehr wenig Literatur.[31] Auch diese Akten enthalten teilweise gutes Material zur Situation derjenigen Bauern, die von der Sanierung zu profitieren hofften.

6. Notariat

6.1 Das Notariatswesen im Ancien régime

Die Vorschriften, die das Notariat regelten, sind nicht in einem einzigen Erlass enthalten; vielmehr müssen sie aus einer Vielzahl von Quellen zusammengesucht werden.[32] Wo und von wem Urkunden gefertigt werden konnten, hing hauptsächlich von der Art der Urkunde ab. Grundsätzlich kamen eine Fertigung vor Gericht, bei der Landschreiberei oder durch einen Notar in Frage.

Alle Kontrakten, Kauf- und Tauschbriefe, die liegende Güter als Unterpfand benannten, sowie Verträge, die Lehensgüter betrafen, mussten vor Gericht gefertigt werden (*Kaufbriefen-Manual, Protokoll von Kauf-, Tausch- und Gültbriefen*). Eine Ausnahme bildete die Stadt Bern, wo auch Notare Grundpfandrechte verschreiben durften. Diese Verträge musste der Amts- respektive Gerichtsschreiber in die Protokolle der entsprechenden Gerichte eintragen. Wollte jemand auf ein Unterpfand Geld aufnehmen, musste er dies vom Gericht bewilligen lassen. Entschied das Gericht, es sei besser, er verkaufe einen Teil oder das ganze Gut, so war die Geldaufnahme nicht möglich. Hatte das Gericht keine Einwände, musste der Amtsschreiber den Geldaufbruchschein ausfertigen und vom Amtmann besiegeln lassen. Selbstverständlich wurde auch dies in ein Protokoll eingetragen (*Geldaufbruchs-Scheinen-* und *Gültbriefen-Manual*). Die Stipulation von Verträgen, die vor Gericht gefertigt werden mussten, war (mit Ausnahme der Stadt Bern) den Landschreibern vorbehalten (*Gerichtsmanual* der Landschreiberei, *Kontraktenmanual, Instrumenten-Protokoll*). In den übrigen Fällen durften auch andere Notare Verträge ausfertigen. Natürlich konnten Verträge auch ohne Notar geschlossen werden. Zum Beispiel konnte sich bei Obligationen der Gläubiger mit der eigenhändigen Unterschrift des Schuldners begnügen. Auch bei Testamenten war es dem Verfasser überlassen, ob er einen Notar beiziehen wollte. Nach dem Tod des Erblassers sollte das Testament geöffnet werden und (am Gerichtsort) in ein dazu bestimmtes, öffentlich aufliegendes Buch zur Einsicht eingeschrieben werden (die richterliche Eröffnung und Bestätigung des Testaments heisst Homologations-Urkunde).

Notar und Landschreiber konnte nicht jedermann werden. Vorausgesetzt wurden ein Mindestalter (das im Lauf der Zeit zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Jahren schwankte), ein Studium und Lateinkenntnisse sowie mindestens drei Jahre Arbeit in einer Schreibstube. Wer diese Bedingungen erfüllte, wurde

zum Notariatsexamen zugelassen, sofern er nicht in einem Amt wohnte, in dem es bereits zu viele Notare gab. Diese Vorschrift war allerdings nicht durchsetzbar, denn im Oberland praktizierten offenbar mehr Notare, als der stadtbernischen Obrigkeit lieb war. Die Notare mussten an dem Ort wohnen, an dem sie praktizierten; sie durften auch nur dort solche Kontrakten ausfertigen, für die ein Notar vorgeschrieben war. Es war den Land- und Amtsschreibern vorbehalten, die Protokolle und sonstigen Schriften der Audienzen des Amtmanns und der Gerichte zu verfassen; Notare und sonstige Schreiber waren davon ausgeschlossen. Die Notare waren verpflichtet, zwei Bücher zu führen: 1) ein Konzeptenbuch (*Kontraktenkonzepte*) und 2) ein Protokoll (*Kontraktenprotokoll, Geheimes Protokoll* über Testamente, Eheverträge). Als Beweismittel hatte das Konzeptenbuch vor dem Protokoll den Vorrang, da den Parteien der Text dieses Konzeptes vorgelesen wurde; auf ihn hatten sie zu geloben. Im Protokoll sollte die allen Formen genügende Reinschrift des Konzeptes eingetragen werden.

6.2 Das Notariat im 19. Jahrhundert (bis 1909)

Nach der Helvetik wurde das Notariat im Kanton Bern neu organisiert.[33] Dabei wurden zum Teil Bräuche aus dem 18. Jahrhundert wieder aufgenommen; aber auch die Einführung des Grundbuches gehört in diesen Zusammenhang.

1803 wurden die Untergerichte eingeführt, von denen in jeder Kirchgemeinde eines eingerichtet wurde. Alle Verträge, die ins Grundbuch eingetragen wurden, mussten von den Untergerichten ausgefertigt werden. Dazu homologierten die Untergerichte letzte Willensverordnungen (*Untergerichts- und Fertigungsmanuale*). 1846 wurden die Untergerichte aufgehoben, und ihre Befugnisse gingen an die Einwohnergemeinderäte über. Eine Ausnahme machten die Fertigungen von Verträgen, bei denen die Gemeinde beteiligt war, auf deren Gebiet das Grundstück lag. Diese Verträge mussten vom Regierungsstatthalter gefertigt werden (*Fertigungsprotokoll*). Die Untergerichte mussten ihre Protokolle auf dem Regierungsstatthalteramt abliefern. Nach der Trennung von Amtsschreiberei und Regierungsstatthalteramt wurden diese Protokolle nicht konsequent einem Amt zugeteilt, so dass sie heute sowohl auf dem Grundbuchamt als auch auf dem Regierungsstatthalteramt zu finden sind.

Wer im Kanton Bern Notar werden wollte, musste eine Prüfung ablegen. Voraussetzung dazu waren ein Mindestalter von 23 Jahren und mindestens drei Jahre Arbeit in öffentlichen oder Notariats-Geschäften. Interessant wurde der Beruf des Notars jedoch erst, wenn jemand Amtsnotar wurde, denn den Amtsnotaren war das Recht vorbehalten, jene Verträge zu errichten, die im Grundbuch eingetragen werden mussten (*Amtsnotariats-Manual, amtsnotarialische Konzepte*). Dazu gehörten nebst den Grundstücken, die noch bodenzins-, ehrschatz- oder zehntpflichtig waren, auch unbelastete Güter sowie Pfandrechte und Dienstbarkeiten. Verträge, die nicht im Grundbuch eingetragen wurden, durfte jeder

Notar im ganzen Kanton ausfertigen (*Notariats-Manual, notarialische Konzepte, Urschriften, Testamenten-Protokoll, Wechselproteste*). Eine Einschränkung betrifft allerdings die Amtsschreiber: diese durften keine Verträge verschreiben, die Rechte auf Grundeigentum zum Gegenstand hatten; alle andern Funktionen eines Notars durften sie ausüben. Um Amtsnotar zu werden, musste man mindestens vier Jahre Praxis als Notar vorweisen können und in dem Amtsbezirk wohnen, in dem man als Amtsnotar arbeiten wollte. Dazu musste man eine Bürgschaft leisten (die Höhe der Bürgschaft änderte sich im Lauf der Zeit). Mit dem Gesetz über die Amtsnotare von 1835 wurde die Bestimmung aufgehoben, nach der mindestens vier Jahre Praxis als Notar verlangt wurden. 1855 wurde die Bestimmung eingeführt, dass alle Notare je ein Beispiel ihrer Unterschrift an das Regierungsstatthalteramt und an die Staatskanzlei abzuliefern hätten. Diese Unterschriften wurden in den *Paraphenbüchern* gesammelt, die sich heute auf den Regierungsstatthalterämtern befinden. Alle Notare und Amtsnotare waren verpflichtet, ihre Protokolle auf der Amtsschreiberei abzugeben, wenn sie wegzogen oder den Beruf aufgaben. Die Urschriften der Notare gehören heute zu den grössten Beständen innerhalb der Bezirksarchive.

7. Fazit

Mit dem Abschluss der Inventarisierung steht zum ersten Mal eine Übersicht über die Bezirksarchive des Kantons Bern zur Verfügung, welche sowohl die Bestände im Staatsarchiv als auch jene in den Bezirken erfasst. Für die Zeit vor 1950 hat die historische Forschung damit ein wertvolles Instrument erhalten, das einen neuen Zugang zur bernischen Regionalgeschichte erlaubt. Für die Ebene der Bezirke enthalten die Bezirksarchive sehr viel Quellenmaterial, das über Wirtschafts-, Sozial- und Alltagsgeschichte der Bevölkerung Auskunft gibt. Die Archivalien der Amtsbezirke sind auch eine willkommene Ergänzung zu den Akten der Direktionen, da sie diese einerseits ergänzen, wo Lücken bestehen, und sie andererseits in dem Sinn berichtigen, dass aus ihnen ersichtlich wird, wie und ob die Entscheide und Richtlinien der oberen Behörden umgesetzt wurden. Dadurch wird eine Geschichtsbetrachtung «von unten» möglich, die sich gegenüber der Betrachtung von oben durch eine grössere Nähe zur Realität des Alltags auszeichnen dürfte.

Anmerkungen

[1] Michel, Hans A.: Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland, in: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern *50*, 1970–72, 105–134; Planungsatlas Kanton Bern, dritte Lieferung: Historische Planungsgrundlagen, hrsg. vom Kantonalen Planungsamt, bearb. vom Geographischen Institut der Universität Bern, Abt. für angewandte Geographie, Bern 1973; insb. 271–315.

[2] Instruktion über die Einrichtung der Bureaux und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber, der Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichtsschreiber vom 20. Dezember 1839; Verordnung über die Bezirksarchive vom 8. August 1943.

[3] Ausgewählte Quellen und Literatur: StAB I 879–889 (Region-Buch des Freystaats und Respublic Bern, 1783–1784, von Johann Friedrich Ryhiner); BUCHER, ERNST: Die bernischen Landvogteien im Aargau. Aarau 1945; STETTLER, FRIEDRICH: Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern, St. Gallen 1845; GROSJEAN, GEORGES: Lindenach 1185 – Kirchlindach 1985. Kirchlindach 1985, 34–39.

[4] RENNEFAHRT, HERMANN: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Band I, Bern 1928, 156–157.

[5] HIS, EDUARD: Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. Band 1: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte. Basel 1920, 135.

[6] FANKHAUSER, ANDREAS: Die Zentralbehörden des helvetischen Einheitsstaates. In: Itinera 15, 1993, 35–49.

[7] Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern vom 15., 17., 20. Juni 1803, § 19: «Durch ihn (Oberamtmann) gehen alle Schreiben und Begehren an die Regierung.»

[8] Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter vom 3.12.1831; WEYERMANN, HANS: Der Regierungsstatthalter als Administrativ- und Administrativjustizorgan der bernischen Staatsverwaltung. Diss. Bern, o.J. [1923].

[9] StAB A II 3399–3437; vgl. AERNI, KLAUS: Die Amtsberichte der bernischen Statthalter im 19. Jahrhundert. Ihr Wert als historische Quelle und einige Beispiele ihrer Auswertung, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern *46*, 1961/62, 135–252.

[10] Grossratsbeschluss über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken vom 23. Mai 1951.

[11] BRB über Massnahmen gegen Bodenspekulation und Überschuldung vom 19.1.1940.

[12] Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte ... vom 24.12.1846, § 11: «Fertigungen von Urkunden, bei denen die Gemeinde mitverhandelt hat, in deren Bezirke die Sache gelegen ist, finden vor dem Regierungsstatthalter statt.»

[13] Bezirksarchiv Burgdorf, Nr. B 405.

[14] Bezirksarchiv Thun, Nr. B 110.

[15] Die Inventare aller Bezirksarchive stehen im Lesesaal des Staatsarchivs. In ihnen sind sowohl die im Staatsarchiv aufbewahrten Bestände aus den Bezirksarchiven als auch die noch in den Bezirken stehenden Materialien verzeichnet.

[16] Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3.12.1831.

[17] Instruktion für die Untergerichte vom 24.12.1803, § 7 (dort noch als «Contracten-Protokoll in der Amtsschreiberey» bezeichnet); Tarif der Emolumente für das Appellations-Gericht, die Oberamtleute, Amtsgerichte, Amtsschreiber und Notarien des Kantons Bern vom 16. Januar 1804, 1. Titel, Absatz 19.

[18] Zweiter Teil (Sachenrecht).

[19] Gesetz über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21.3.1854; Art. 20 und 104 EG zum ZGB vom 21.3.1911 (BSG 211.1); Verordnung betreffend das Seybuch vom 29.12.1911 (BSG 215.331).

[20] Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile vom 1.12.1852.

[21] Tagblatt des Grossen Rates 1852, 21.

[22] Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern vom 27.6.1909 (BSG 215.321.1).

[23] Verordnung betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vom 9.12.1911 (BSG 215.321.2).

[24] Gesetz über das Vermessungswesen vom 18.3.1867; Dekret über die Parzellarvermessun-

gen im alten Kantonsteil vom 1.12.1874; Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11.9.1878; Dekret über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen vom 22.2.1879.

[25] Verordnung zu Errichtung einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt vom 28.5.1806; Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 21.3.1834; Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30.10.1881. Literatur: SCHWAB, FR.: Denkschrift der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern über ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation und die erzielten Ergebnisse. Bern 1896; SCHWAB, FR.: Festschrift der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern bei Anlass der Begehung ihres hundertjährigen Bestandes 1807–1906. Bern 1908.

[26] Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes vom 13.3.1904.

[27] Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889.

[28] Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11.4.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18.10.1891.

[29] Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 294.

[30] Bundesbeschluss betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft vom 28.9.1928; Bundesbeschluss über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern vom 30.9.1932; Bundesbeschluss über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern vom 23.3.1934; Bundesbeschluss über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 13.3.1933 und 20.9.1934.

[31] Beispielsweise HAAB, ROBERT: Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft. Basel 1937.

[32] Gerichtssatzung der Stadt und Republik Bern, 1762; Ordnung über das Notariat vom 12. August 1661, in: Polizeibuch der Stadt Bern Nr. 7, S. 101 (StAB A I 460); Schreiber-Mandat für das Oberland vom 11. Januar 1718, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 12, S. 275 (StAB A I 492); Erfordernisse zum Notariat vom 10. Dezember 1748, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 17, S. 579 (StAB A I 497); Verordnung wegen der geschworenen Schreiber vom 3. Januar 1761, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 20, S. 183 (StAB A I 500); Reglement der Schreiber und Notare (Thun) vom 9. Juni 1764, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 21, S. 330 (StAB A I 501); Wegen der geschworenen Schreiber (Oberland) vom 30. November 1766, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 22, S. 87 (StAB A I 502); Verordnung über die Vorrechte, Obliegenheiten und Pflichten der Landschreiber vom 7. und 13. März 1772, in: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 24, S. 493 (StAB A I 504); WATTENWYL, A.L. VON: Notariat-Büchlein. Bern 1775.

[33] Einige wichtige Erlasse aus dem 19. Jahrhundert (keine vollständige Aufzählung): Verordnung über die Prüfung und Erwählung der Notarien vom 15. August 1803; Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803; Tarif der Emolumente für das Appellations-Gericht, die Oberamtleute, Amtsgerichte, Amtsschreiber und Notarien des Kantons Bern vom 16. Januar 1804; Verordnung über Bestellung und Stipulationsrecht der Amtsnotarien vom 6. August 1804; Neuer Emolumenten-Tarif für den Kanton Bern vom 14. Juni 1813; Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken vom 17. Dezember 1832; Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835; Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte ... vom 24. Dezember 1846; Gesetz über die Kontrollierung und Beglaubigung der notarialischen Unterschriften vom 24. Januar 1855. Aus Anlass der Einführung des ZGB wurde das Notariat neu organisiert; dazu das Gesetz über das Notariat vom 31. Januar 1909.